



## **Allgemeine Hinweise zum Visumverfahren bei nationalen Visa (Visa mit einem Aufenthalt von mehr als 90 Tagen)**

### **Wer kann einen Antrag bei der Deutschen Botschaft in Bischkek stellen?**

Die Deutsche Botschaft in Bischkek ist für Ihren Visumantrag zuständig, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kirgisischen Republik haben.

Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben Sie dann, wenn die Umstände erkennen lassen, dass Sie hier seit mindestens 6 Monaten wohnen oder mit größter Wahrscheinlichkeit für mindestens 6 Monate verbleiben werden. Hierzu müssen im Zweifel geeignete Nachweise erbracht werden.

### **Wie und wann können Anträge gestellt werden?**

Für die Antragstellung benötigen Sie einen Termin. Termine für die Visumbeantragung werden ausschließlich über das Internet vergeben. Bitte beachten Sie, dass Sie den Termin zur Antragstellung online über unsere Webseite [www.bischkek.diplo.de](http://www.bischkek.diplo.de) vereinbaren müssen.

Bei Antragstellung müssen Sie Ihre Fingerabdrücke abgeben, sowie in den meisten Fällen ein kurzes Gespräch am Schalter führen. Daher ist grundsätzlich eine persönliche Vorsprache jedes Antragstellers in der Botschaft notwendig. Fragen, die Ihnen gestellt werden, und Dokumente, die Sie vorlegen sollen, dienen dazu, Ihren Antrag richtig zu beurteilen. Beantworten Sie bitte alle Fragen vollständig und wahrheitsgemäß. Die Erfassung der Fingerabdrücke ist auch erforderlich, wenn Sie bereits für Schengenvisa Fingerabdrücke abgegeben haben sollten.

### **Wieviel muss ich für bei der Beantragung des Visums zahlen?**

Die Bearbeitungsgebühr beträgt für kirgisische Staatsangehörige 75 Euro. Für Kinder bis 18 Jahre beträgt die Gebühr 37,50 Euro. Alle Gebühren sind bei der Beantragung des Visums in bar in der Nationalwährung Som in der Visastelle zu zahlen. Wie viel die Gebühr nach dem tagesaktuellen Kurs beträgt, können Sie bei der Visastelle erfahren.

### **Wie lange dauert die Bearbeitung eines Antrags?**

Bei den meisten Aufenthalten von mehr als drei Monaten oder bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird vor der Visumerteilung in der Regel die Zustimmung der Ausländerbehörde am vorgesehenen Aufenthaltsort benötigt. Ihr Antrag wird daher von der Botschaft an die Ausländerbehörde weitergeleitet.

Die Botschaft hat keinen Einfluss auf die Bearbeitungsdauer bei innerdeutschen Behörden. Sie sollten mit einer Bearbeitungszeit von mehreren Wochen bis Monaten rechnen. Ihren Pass erhalten Sie, wenn Sie möchten, am Tage der Antragstellung zurück. Sobald über Ihren Antrag entschieden werden kann, werden Sie benachrichtigt.

### **Welche Unterlagen müssen vorgelegt werden?**

Welche Unterlagen für den speziellen Aufenthaltszweck in Deutschland vorgelegt werden müssen, entnehmen Sie bitte den einzelnen Merkblättern. Im Einzelfall behalten wir uns vor, Sie unter Um-



ständen um die Vorlage weiterer (über die im Merkblatt aufgelisteten hinausgehenden) Unterlagen zu bitten oder einzelne Reisende zur (nochmaligen) persönlichen Vorsprache in die Visastelle einladen.

Spätestens zur Erteilung des Visums ist die Vorlage einer Krankenversicherung erforderlich, die nachweislich **für 90 Tage** für alle Schengen-Staaten gültig sein muss. Die Versicherung kann sowohl in Deutschland als auch in der Kirgisischen Republik abgeschlossen werden. In jedem Fall müssen aus der vorgelegten Police der Versicherungsnehmer, Gültigkeitszeitraum und -dauer und der Gültigkeitsbereich (Schengen-Staaten!) zweifelsfrei hervorgehen; Angaben wie „Tarif 123“ sind nicht ausreichend.

Alle Unterlagen müssen vom Antragsteller, bzw. durch eine von ihm nachweislich bevollmächtigte Person selbst vorgelegt werden. Achten Sie darauf, dass sich zwischen den Papieren keine Geldscheine befinden; dies würde sonst als Bestechungsversuch gewertet und zur Ablehnung des Visumantrags führen. Bitte sehen Sie von der Übersendung von Antragsunterlagen direkt an die Botschaft ab. Eine Zuordnung findet nicht statt.

Die Vorlage gefälschter Unterlagen/Dokumente sowie falsche Angaben im Visumverfahren führen zwingend zur Ablehnung des Antrages und können zu einem Einreiseverbot für Deutschland (und damit auch für die anderen Schengen- Staaten) führen!

### **Was ist bei Anträgen für ein minderjähriges Kind zu beachten?**

Für ein minderjähriges Kind ist – unabhängig von dessen Alter – ein eigener Visumantrag (zweifach) einzureichen, der von beiden Eltern bzw. Sorgeberechtigten unterschrieben wird. Weiterhin werden folgende Unterlagen zwingend benötigt:

- Original und Kopie der Geburtsurkunde des Kindes.
- Falls nicht beide Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit dem Kind reisen, ist zusätzlich eine notariell beglaubigte Einverständniserklärung im Original und in Kopie vorzulegen; eine Übersetzung in die deutsche Sprache ist beizufügen. Aus der Erklärung müssen hervorgehen: die genaue Bezeichnung der Sorgeberechtigten und des Kindes (Vorname, Name, Geburtsdatum), dass die Sorgeberechtigten einer Reise ihres Kindes nach Deutschland, bzw. dem Daueraufenthalt in Deutschland zustimmen.
- Der Nachweis der alleinigen elterlichen Sorge (z.B. durch gerichtlichen Sorgerechtsbeschluss, Sterbeurkunde des anderen sorgeberechtigten Elternteils) ist immer dann erforderlich, wenn der andere Elternteil des Kindes im Ausland verbleibt. Nach einer Scheidung behalten in der Regel beide Elternteile gemeinsam das Sorgerecht.

Weitere Hinweise:

Das nationale Visum gilt zeitlich beschränkt für zunächst drei bis sechs Monate. Entsprechend dem Aufenthaltswort wird anschließend durch die zuständige Ausländerbehörde in Deutschland eine längerfristige Aufenthaltserlaubnis erteilt. Bei einer geplanten Aufenthaltsdauer von bis zu einem Jahr, z.B. für ein Austauschstudium oder einen einjährigen Personalaustausch, kann das Visum auch für die gesamte Dauer des geplanten Aufenthalts ausgestellt werden.

Bitte berücksichtigen Sie, dass Ihnen die Einreise nach Deutschland trotz gültigen Visums verweigert werden kann, sofern sich an den Grenzkontrollstellen entsprechende Erkenntnisse ergeben.

September 2019